

215. (§. 3955 bis 3972.)§§. 930 bis
935.Haftung für
Nutzen
und Schäden.

Zu den §§. 930 bis 935 lagen die Anträge vor:

1. folgende Vorschriften zu beschließen:

§. a. Ein Eigenbesitzer, dem beim Erwerbe des Eigenbesitzes bekannt oder nur in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, daß er nicht berechtigt ist, die Sache als ihm gehörig zu besitzen (unredlicher Besitzer¹⁾), hat dem Eigenthümer die Nutzungen, welche er gezogen hat, herauszugeben und für die nicht gezogenen, welche er bei ordnungsmäßiger Verwaltung hätte ziehen können, Ersatz zu leisten sowie den Schaden zu ersetzen, welcher dadurch entsteht, daß durch sein Verschulden die Sache oder die gezogenen Nutzungen untergehen oder verschlechtert werden oder er aus einem anderen Grunde zur Herausgabe außer Stande ist.

In gleicher Weise haftet als unredlicher Besitzer:

1. wer die Sache in Ausübung eines Rechtes an derselben besitzt, wenn ihm beim Erwerbe des Besitzes bekannt war, daß ihm das Recht nicht zusteht;
2. wer sein Recht zum Besitze von einem mittelbaren Besitzer ableitet, wenn ihm beim Erwerbe des Besitzes bekannt war, daß der mittelbare Besitzer zum Besitze nicht berechtigt ist.

Der Kenntniß steht in beiden Fällen die auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntniß gleich.

Eine weitere Haftung nach den Vorschriften über Verzug, über Geschäftsführung ohne Auftrag und über unerlaubte Handlungen bleibt unberührt.

§. b. (930.) Ein Eigenbesitzer, gegen den die Voraussetzungen des unredlichen Besitzes nicht vorliegen (redlicher Besitzer), hat dem Eigenthümer weder die Nutzungen herauszugeben noch Schadenersatz wegen Entziehung, Vorenthaltung oder Beschädigung der Sache zu leisten. Das Gleiche gilt zu Gunsten eines anderen Besitzers, gegen den die bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen, mit der Maßgabe, daß derselbe wegen einer Beschädigung der Sache dem Eigenthümer nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen verantwortlich ist.

§. c. Ein Besitzer, der den Besitz redlich erworben hat, später aber Kenntniß von dem ihm entgegenstehenden Rechtsmangel erlangt, wird dem Eigenthümer nach Maßgabe des §. a Abs. 1 insoweit verantwortlich, als er nach Erlangung der Kenntniß Nutzungen zieht oder Schaden verursacht.

Die gleiche Haftung tritt mit dem Zeitpunkt ein, in welchem der Eigenthumsanspruch gegen den Besitzer rechtshängig wird.

¹⁾ Der unredliche Besitzer wird hier definiert, ohne daß der Red. Kom. vorgegriffen werden soll, die Definition schon an einer früheren Stelle zu geben. (Der Antragsteller.)

2. folgende Vorschriften zu beschließen:

§. a. (933.) Die Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe erstreckt sich auf die nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Anspruchs auf Herausgabe gezogenen Nutzungen.

Von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Anspruchs auf Herausgabe an ist der Besitzer dem Eigenthümer für den Schaden verantwortlich, welcher dadurch entsteht, daß in Folge seines Verschuldens die Sache oder die gezogenen Nutzungen untergehen oder verschlechtert werden oder er in anderer Weise außer Stande gesetzt wird, die Herausgabe zu bewirken, oder Nutzungen, die er bei ordnungsmäßiger Verwaltung ziehen würde, nicht gezogen werden.

§. b. (931, 932.) Hat der Besitzer bei dem Erwerbe des Besitzes gewußt oder später erfahren, daß er nicht berechtigt ist, die Sache zu besitzen, so ist er von dem Erwerbe des Besitzes oder der Erlangung der Kenntniß an in der gleichen Weise verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre. Für den Schaden, welcher dem Eigenthümer dadurch entsteht, daß der Besitzer sich durch Uebergabe des Besitzes an einen Dritten außer Stande setzt, die Sache herauszugeben, ist der Besitzer jedoch nur verantwortlich, wenn er bei der Uebergabe weiß oder wissen muß, daß durch sie das Recht des Eigenthümers gefährdet wird; er ist nicht verantwortlich, wenn die Uebergabe auf Grund des Rechtsverhältnisses erfolgt, auf Grund dessen der Besitzer den Besitz erworben hat.

Leitet der Besitzer sein Recht zum Besitze von einem mittelbaren Besitzer ab, so bleibt, wenn dieser den Mangel in seinem Rechte nicht kennt, die Kenntniß des Besitzers insoweit außer Betracht, als der mittelbare Besitzer ihm wegen des Mangels im Rechte zur Gewährleistung verpflichtet ist.

§. c. Ist der Besitzer Eigenbesitzer oder besitzt er die Sache in Ausübung eines Rechtes an derselben, so ist er, wenn er weiß, daß er zum Besitze nicht berechtigt ist, in der gleichen Weise wie ein Finder verpflichtet, die den Umständen nach erforderlichen Maßregeln vorzunehmen, um dem Eigenthümer die Geltendmachung des Anspruchs auf Herausgabe zu ermöglichen.

§. d. (930, 934, 935.) Soweit sich aus den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, über den Verzug, über die Geschäftsführung ohne Auftrag und über den Schadenersatz wegen unerlaubter Handlungen eine über die Vorschriften der §§. a bis c hinausgehende Verantwortlichkeit des Besitzers ergibt, bleibt dieselbe unberührt. Der Besitz und das Ziehen von Nutzungen ist jedoch dem Eigenthümer gegenüber nur dann widerrechtlich, wenn der Besitzer durch den Erwerb des Besitzes gegen die Vorschrift des §. 814 oder gegen ein den Schutz des Eigenthums bezweckendes Gesetz verstoßen hat. Das Gleiche gilt von thatsächlichen und rechtlichen Verfügungen des Besitzers über

die Sache, sofern nicht der Besitzer den Mangel des Rechtes zu der getroffenen Verfügung gekannt hat, und von den im §. b Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Verfügungen, es sei denn, daß eine Verfügung dieser Art gegen ein den Schutz des Eigenthums bezweckendes Gesetz verstößt.

Der Besitzer kommt nicht in Verzug, solange der Mangel des Rechtes zum Besitz ihm nicht bekannt ist.

Ein Besitzer, der nach den §§. 900 bis 902 Eigenthümer der Früchte wird, ist für die Zeit vor dem Eintritte der Rechthängigkeit des Anspruchs des Eigenthümers zur Herausgabe von Nutzungen nicht verpflichtet.

§ 933.
nach Eintritt
der
Rechthängig-
keit.

I. Die Komm. erörterte zunächst im Anschluß an die im Antrage 2 gewählte Anordnung die Haftung des Prozeßbesizers für Nutzungen und Schäden. Auf diese Fragen bezogen sich der Antrag 1 §. c Abs. 2 und der Antrag 2 §. a. Der Antrag 1 regelt die Haftung des Prozeßbesizers durch Verweisung auf die im §. a des Antrags enthaltenen Vorschriften über die Haftung des unredlichen Besizers. Zu den §§. a und c des Antrags 1 lag der Antrag vor:

a) im §. a am Schlusse des Abs. 1 nach „oder er“ einzuschalten „durch sein Verschulden“;

b) den §. c Abs. 1 zu fassen:

Ein Besitzer, der erlangt, wird von diesem Zeitpunkt an dem Eigenthümer nach Maßgabe des §. a Abs. 1, 4 verantwortlich.

Der Antragsteller zu 1 erklärte, daß in dem vorstehenden Antrag a nur eine Verdeutlichung der Absicht seines Antrags zu erblicken sei, und änderte außerdem seinen Antrag c Abs. 1 in Gemäßheit des Antrags b ab. Hiernach bestand zwischen dem Antrag 1 und dem Antrage 2 bezüglich der hier fraglichen Haftung des Prozeßbesizers eine sachliche Verschiedenheit nicht mehr. Die Anträge weichen vom §. 933 in zwei Beziehungen ab. Erstens erstrecken sie die Vorschrift auf jeden Besitzer im Sinne der zweiten Lesung, während der §. 933 nur die Haftung des „Besizers“ im Sinne des Entw. I und desjenigen Inhabers, welcher die Sache für den Besitzer (nicht für den Eigenthümer) innehat, vom Eintritte der Rechthängigkeit ab regelt. Die Entscheidung über diese Erweiterung des Entw. wurde ausgesetzt. (Vergl. 2 unter II a. C.) Zweitens sprechen die Anträge auch eine Ersatzpflicht des Prozeßbesizers wegen des Schadens aus, welcher dem Eigenthümer dadurch entsteht, daß der Prozeßbesizer aus einem anderen Grunde als wegen des verschuldeten Unterganges oder der verschuldeten Verschlechterung zur Herausgabe der Sache oder der gezogenen Nutzungen schuldhafter Weise außer Stande ist, z. B. wegen verschuldeten Verlustes oder wegen Veräußerung jener Gegenstände. Zur Begründung dieser Aenderung des Entw. wurde auf die verwandte Bestimmung des §. 742 Abs. 2 des Entw. II und auf die theilweise übereinstimmende Vorschrift des preuß. A.L.R. I, 15 §. 16 hingewiesen. Die endgiltige Entscheidung über diesen Punkt wurde jedoch gleichfalls vorbehalten. (Vergl. 4 unter II.) Im Uebrigen stimmten die Anträge mit dem Entw. überein und fanden insoweit Billigung.

Für die im Antrage 2 gewählte Anordnung wurde geltend gemacht: Eine selbständige Verweisungen vermeidende Regelung der Haftung des Prozeßbesizers

empfehle sich schon aus dem äußeren Grunde, weil an mehreren Stellen des Rechtes der Schuldverhältnisse (§§. 248, 298 des Entw. II) auf diese Regelung Bezug genommen werde. Dazu komme die Rücksicht auf die Gestaltung der innerlich nahe verwandten Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung (§§. 742, 743 des Entw. II). Von anderer Seite wurde die Anordnung des Entw. und des Antrags 1 als naturgemäßer und verständlicher vertheidigt.

II. Man wandte sich hierauf zur Frage der Haftung des unredlichen §§. 931, 932. seitens des unredlichen Besitzers. Unredlichkeit des Eigenbesizers. Besitzers.

1. Die Erörterung beschränkte sich zunächst auf die Haftung des selbst im Besitze befindlichen Eigenbesizers, und zwar in erster Linie auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine die hier zu regelnde Haftung begründende Unredlichkeit des Eigenbesizers angenommen werden solle. Die Regelung der Haftung des mittelbaren Besitzers wurde vorbehalten. Während nach dem Antrage 2 §. b in Uebereinstimmung mit §. 931 Abs. 1 nur die beim Besitzserwerbe vorhandene oder später erlangte Kenntniß von dem Mangel des Rechtes zum Besitze als Unredlichkeit gelten soll, bestimmt der Antrag 1 §. a Abs. 1 und §. c den Begriff der Unredlichkeit verschieden, je nachdem dieselbe beim Besitzserwerbe vorhanden ist oder erst später eintritt. Im ersteren Falle soll als unredlich gelten nicht nur derjenige, welcher weiß, sondern auch derjenige, welcher aus grober Fahrlässigkeit nicht weiß, daß er zum Besitze nicht berechtigt ist, im zweiten Falle nur derjenige, welcher hiervon wirklich Kenntniß erlangt hat. Die Komm. entschied sich in dieser Frage mit 12 gegen 5 Stimmen für den Antrag 1.

Anlangend die Unredlichkeit beim Besitzserwerbe, so ging die Mehrheit im Allgemeinen davon aus, daß hier aus den gleichen Gründen wie bei der Ersetzung (§. 881 Abs. 2) und dem Früchterwerbe (§. 248) es gerechtfertigt und geboten sei, die auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntniß des Besitzers von dem Mangel des Rechtes zum Besitze mit der Kenntniß von diesem Mangel gleichzustellen. Es lasse sich hiergegen nicht einwenden, daß es sich bei der Ersetzung und dem Früchterwerb um die Frage handle, ob dem Besitzer gewisse Vortheile zukommen sollen, hier dagegen um die Frage, ob dem Besitzer eine Haftung auferlegt werden solle. Wenn nach dem zu §. 900 gefaßten Beschlusse (§. 349) derjenige, welcher in grob fahrlässiger Unkenntniß seines Rechtsmangels den Besitz erworben habe, das Eigenthum an den natürlichen Früchten nicht erwerben solle, diese vielmehr vom Eigenthümer vindicirt werden könnten, so sei nicht abzusehen, weshalb er wegen anderer Nutzungen nur nach den Grundsätzen über ungerechtfertigte Bereicherung haften solle; nach dem natürlichen Rechtsbewußtsein verdiene ein solcher Besitzer eine derartige Milderung der Haftung nicht. Das Gleiche gelte für die Haftung wegen der an der Sache oder den Nutzungen verursachten Schäden und wegen veräußelter Ziehung von Nutzungen. Die Rücksicht auf den Eigenthümer müsse der Rücksicht auf einen solchen Besitzer vorgehen, dessen Verhalten regelmäßig keine günstigere Beurtheilung verdiene wie das des Fehlers. Dieser Erwägung gegenüber könne der Einwand nicht in Betracht kommen, daß die Haftung des unredlichen Besitzers auf einer gesetzlichen Verpflichtung zur Erhaltung und Nutzbarmachung der Sache beruhe, eine solche Verpflichtung aber demjenigen nicht auferlegt

Unredlichkeit
beim Besitz-
erwerbe.

werden könne, der, wenn auch in Folge grober Fahrlässigkeit, seine Nichtberechtigung nicht gekannt habe. Ebenjowenig lasse sich für den Standpunkt des Entw. und der Minderheit die Analogie der Bereicherungsansprüche geltend machen. Wenn dort die grob fahrlässige Unkenntniß von dem Mangel des Rechtsgrundes der Kenntniß dieses Mangels nicht gleichgestellt sei, so bestche zwischen dem dort und dem hier fraglichen Thatbestande der wesentliche Unterschied, daß es sich bei jenem regelmäßig um einen mit dem Willen des Kondizenten erfolgten Erwerb handele. Wenn gegen die mit der Berücksichtigung der grob fahrlässigen Unkenntniß aufgestellte Erkundigungspflicht des Besitzerwerbers weiter eingewendet worden sei, dem Eigenthümer nütze es nichts, wenn in Folge der Erkundigung von dem Besitzerwerb Abstand genommen werde und die Sache deshalb bei dem bisherigen Besitzer, vielleicht dem Diebe, verbleibe, so beweiße dieser Einwand zu viel, da er auch bei der Kenntniß des Besitzerwerbers von seinem Nichtrechte zutreffen würde. Die im Antrag 1 vorgeschlagene Regelung vermeide die oft schwierige Unterscheidung zwischen Kenntniß und grob fahrlässiger Unkenntniß und vereinfache durch die Uebereinstimmung mit den Vorschriften über die Erziehung und den Fruchterwerb das Gesetz. Sie entspreche im Wesentlichen dem preuß. Rechte und auch dem gem. Rechte, wenigstens nach einer von namhaften Schriftstellern vertretenen Auffassung desselben. Von einer Seite wurde zu Gunsten des Antrags 1 geltend gemacht, es handele sich bei der Regelung der Haftung des Besitzers wegen Nutzungen und Schäden um eine positive Beschränkung der Haftung, welche sich aus den auf den vindikatorischen Anspruch entsprechend anwendbaren Vorschriften über die Haftung wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit und aus den Vorschriften über unerlaubte Handlungen ergeben würde; in letzterer Hinsicht sei davon auszugehen, daß der Besitz einer fremden Sache ohne Willen des Eigenthümers stets objektiv rechtswidrig sei. Man müsse daher fragen, unter welchen Voraussetzungen der Besitzer eine Milderung der Haftung verdiene. Dieser Ausföhrung wurde von verschiedenen Seiten widersprochen. Was insbesondere die Haftung aus einer unerlaubten Handlung betreffe, so sei die Ansicht von der objektiven Rechtswidrigkeit des Besitzes einer fremden Sache unrichtig; auch lasse sich die Haftung des unredlichen Besitzers nicht durchweg auf die Vorschriften über unerlaubte Handlungen zurückföhren; der Eigenthümer werde z. B. durch den Besitz des unredlichen Besitzers bezüglich der Nutzungen nicht geschädigt, wenn der letztere den Besitz von einem redlichen Besitzer erworben habe. Von anderer Seite wurde der Antrag 1 durch den Hinweis auf die Haftung des Prozeßbesizers unterstützt, welcher gleichfalls die Auffassung zu Grunde liege, daß den beklagten Besitzer stets mindestens der Vorwurf grober Fahrlässigkeit treffe, wenn er die Möglichkeit nicht erkenne, daß ihm das Recht zum Besitze abgesprochen werde. Demgegenüber wurde von mehreren Seiten bestritten, daß aus der Haftung des Prozeßbesizers ein Grund für die vorgeschlagene Regelung der Haftung des unredlichen Besitzers entnommen werden könne, weil die Haftung des Prozeßbesizers überhaupt nicht auf der Annahme eines Verschuldens desselben beruhe.

Mala fides superveniens.

Bezüglich des Begriffs der nachträglich eintretenden Unredlichkeit bestand unter den Anträgen und in der Komm. Einverständnis darüber, daß ebenso wie

bei der Erfindung (§. 886 auf §. 233) nur die nachträglich wirklich erlangte Kenntniß des Besitzers von seiner Nichtberechtigung, nicht eine auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntniß, seine verschärfte Haftung begründen dürfe.

Die Vorschrift des §. 931 Abs. 2 ist in den Anträgen weggelassen. Dies fand aus demselben Grunde Billigung, aus welchem die Komm. die Nr. 3 des §. 900 gestrichen hat (§. 248).

2. Anlangend die Frage, ob und inwieweit die Vorschriften über die Haftung des unredlichen Eigenbesizers auf andere unredliche Besitzer auszudehnen seien, so erstreckte der Antrag 2 §. b die Vorschriften auf jeden Besitzer, der bei dem Erwerbe des Besitzes gewußt oder später erfahren hat, daß er nicht berechtigt ist, die Sache zu besitzen. Der Antragsteller war damit einverstanden, daß nach dem vorstehend mitgetheilten Beschlusse sein Vorschlag auf jeden Besitzer auszudehnen sei, dem in Folge grober Fahrlässigkeit beim Besitzerwerbe der Mangel in seinem Rechte unbekannt geblieben ist. Der Antrag 1 zog nur die im §. a Abs. 2 bezeichneten Arten von Besitzern in die Vorschrift hinein; der Antragsteller ließ jedoch diesen Vorschlag zu Gunsten des Antrags 2 fallen. Die Komm. nahm den Antrag 2 §. b Abs. 1 an. Man hatte erwogen:

Haftung
anderer
unredlicher
Besitzer als
des Eigen-
besizers.

Der Entw. regelte die Haftung wegen Nutzungen und Schäden nur einerseits bezüglich des Eigenbesizers (§. 931 Abs. 1), andererseits bezüglich des Besitzers in dem Falle, wenn ein Anderer als der Eigenthümer mittelbarer Besitzer ist (§. 932), nicht dagegen in dem Falle, wenn der Eigenthümer mittelbarer Besitzer ist. Diese Beschränkung der Regelung erscheine nicht begründet, insbesondere auch nicht durch die Ausführung der Mot. III S. 402 unter 5. Schon nach dem Entw. mache es für die Anwendbarkeit des §. 931 keinen Unterschied, ob der Eigenbesitzer seinen Besitz in unredlicher Weise von einem Dritten oder auf Grund eines nichtigen Kaufes und eines nichtigen Eigenthumsübertragungsvertrags von dem Eigenthümer erlangt habe. Es sei nicht abzusehen, weshalb der Eigenthümer nicht gegen den Besitzer, welcher weiß oder ohne grobe Fahrlässigkeit wissen muß, daß sein von dem Eigenthümer abgeleitetes Nießbrauchs-, Mieth- oder Pachtrecht wegen Nichtigkeit des Vertrags nicht besteht, die gleichen Ansprüche haben soll, wie gegen den unredlichen Besitzer, welcher sein angebliches Besitzrecht von einem Dritten ableitet. Das Bedürfniß einer selbständigen gesetzlichen Regelung der Haftung des unredlichen Besitzers bestehe für alle diese Fälle gleichmäßig; es sei nicht gerechtfertigt, den Eigenthümer in einem dieser Fälle auf seine aus den allgemeinen Grundsätzen über unerlaubte Handlungen u. s. w. sich ergebenden Ansprüche zu verweisen. Einverstanden war man darüber, daß auch die Vorschriften über die Haftung des Prozeßbesizers auf jeden Besitzer zu erstrecken seien.

3. Nach §. 932 Abs. 2 soll die Verpflichtung des unredlichen Besitzers zur Herausgabe der gezogenen Nutzungen und zum Erfaze der untergegangenen, verschlechterten oder versäumten Nutzungen ausgeschlossen sein, wenn der mittelbare Besitzer, von dem der Besitzer sein Recht zum Besitz ableitet, in gutem Glauben ist. Der Antrag 1 enthält eine entsprechende Vorschrift nicht; der Antrag 2 ersetzt den §. 932 Abs. 2 durch seinen §. b Abs. 2, nach dem die Unredlichkeit des Besitzers insoweit außer Betracht bleiben soll, als der mittelbare Besitzer ihm wegen des Mangels im Rechte zur Gewährleistung verpflichtet ist.

Haftung des
unredlichen
Besizers bei
Nichtigkeit des
mittelbaren
Besizers.

Die Komm. entschied sich für die sachliche Beibehaltung des §. 932 Abs. 2. Man hatte erwogen:

Nach §. 901, 902 erwerbe der Besitzer, welchem der redliche Eigenbesitzer die Aneignung von Erzeugnissen gestattet hat, das Eigenthum an den Erzeugnissen mit deren Trennung von der Sache, auch wenn er den Mangel des Rechtes des Eigenbesitzers gekannt habe. Der redliche mittelbare Besitzer solle hierdurch vor Ansprüchen geschützt werden, die der Besitzer gegen ihn etwa erheben könnte, wenn demselben die Nutzungen vom Eigenthümer entzogen würden. Dem letzteren dürfe es nicht zum Vortheile gereichen, daß nicht der fruchtziehungsberechtigte redliche Eigenbesitzer selbst, sondern mit seiner Gestattung ein Anderer die Sache nutze. Aus denselben Gründen müsse auch die Verpflichtung des unredlichen Besitzers zur Herausgabe anderer Nutzungen und zum Ersatze wegen Unterganges, Verschlechterung oder Nichtziehung von Nutzungen ausgeschlossen werden. Der Antrag 2 beruhe auf der Ansicht, die im §. 932 Abs. 2 bestimmte Beschränkung der Haftung passe allgemein nur für den Fall, wenn der redliche mittelbare Besitzer dem unredlichen Besitzer ein obligatorisches Nutzungsrecht eingeräumt habe, dagegen nicht schlechthin für den Fall, wenn ein dingliches Nutzungsrecht eingeräumt sei, und beschränke deshalb die Haftung des unredlichen Besitzers nur insoweit, als der mittelbare Besitzer ihm zur Gewährleistung wegen des Mangels im Rechte verpflichtet sei. Indessen erscheine eine Unterscheidung beider Fälle nicht berechtigt.

Haftung des
Prozeß-
besitzers
und des
unredlichen
Besitzers
wegen
verschuldeten
Unvermögens
zur
Herausgabe.

4. Nach dem Antrag 1 §§. a und c und dem Antrage 2 §§. a und b Abs. 1 soll der Prozeßbesitzer und der unredliche Besitzer auch für den Schaden haften, welcher dem Eigenthümer dadurch entsteht, daß der Besitzer in Folge seines Verschuldens auf andere Weise als durch Verschlechterung oder Untergang zur Herausgabe der Sache oder der gezogenen Nutzungen außer Stande gesetzt wird, insbesondere z. B. durch Veräußerung. Der Antrag 2 macht jedoch im §. b Abs. 1 Satz 2 von dieser Haftung für den unredlichen Besitzer zwei Ausnahmen: der unredliche Besitzer soll im Falle der Uebergabe der Sache an einen Dritten erstens dann nicht haften, wenn er bei der Uebergabe weder wußte noch wissen mußte, daß durch sie das Recht des Eigenthümers gefährdet werde, zweitens dann nicht, wenn die Uebergabe auf Grund des Rechtsverhältnisses erfolgt, auf Grund dessen der Besitzer den Besitz erworben hat, wenn z. B. der Besitzer die gekaufte Sache wegen Nichtverschaffung des Eigenthums gemäß §. 382 Abs. 2 des Entw. II dem Verkäufer, die gemiethete Sache dem Vermiether zurückgibt. Für den Fall der Nichtannahme dieser Beschränkungen beantragte der Antragsteller zu 2,

die Haftung des Prozeßbesitzers und des unredlichen Besitzers wegen verschuldeten Unvermögens zur Herausgabe im Gesetze nicht zu erwählen.

Die Komm. lehnte in eventueller Abstimmung die bezeichneten Ausnahmen des Antrags 2 §. b Abs. 1 Satz 2 ab und entschied sich dafür, die hier fragliche Haftung des Prozeßbesitzers und des unredlichen Besitzers im Gesetze auszusprechen. Erwogen war:

Der Entw. enthalte, indem er von einer Bestimmung über die in Rede stehende Haftung absehe (Mot. III S. 405), eine Lücke, die beseitigt werden

müsse. Was die im Antrage 2 vorgeschlagenen Ausnahmen anbelange, so sei für die erste geltend gemacht worden: Die hier zu treffenden Vorschriften über die Haftung des unredlichen Besitzers müßten in erster Linie den Fall berücksichtigen, wenn derjenige, welcher den Besitz einer fremden Sache redlich erworben habe, später erfahre, daß er zum Besitze nicht berechtigt sei; denn für die Hauptfälle des unredlichen Besitzerwerbes, die Fälle des Diebstahls, der Unterschlagung, der Fehlerei, ergebe sich die nothwendige strengere Haftung des Besitzers aus den Grundsätzen über unerlaubte Handlungen. In dem Falle der mala fides superveniens gehe es zu weit, den Besitzer wegen aller zufälligen und nicht voraussehbaren Folgen der Uebergabe der Sache an einen Dritten haften zu lassen. Indessen sei zunächst nicht abzusehen, weshalb die Haftung des unredlichen Besitzers milder gestaltet werden solle wie die des vielleicht von seinem Rechte fest überzeugten Prozeßbesitzers. Sodann bestehe kein Grund, den Besitzer im Falle der mala fides superveniens durch eine positive Beschränkung der Haftung wegen Verschuldens zu begünstigen. Jedenfalls könne die Frage der Entscheidung durch die Wissenschaft und die Praxis überlassen werden. Zu Gunsten der zweiten Ausnahme sei bemerkt worden, nach der natürlichen Auffassung treffe den Besitzer kein Vorwurf, wenn er z. B. die gemietete Sache dem Vermiether zurückgebe; der Eigenthümer müsse das bezüglich der Sache zwischen dem Besitzer und einem Dritten bestehende Rechtsverhältniß gegen sich gelten lassen. Aber auch diesem Theile des Antrags 2 gegenüber könne ein Bedürfniß, die in ihm behandelte Frage im Gesetze zu entscheiden, nicht anerkannt werden. Die Entscheidung hänge allein davon ab, ob nach Lage des Falles das durch die Rückgabe der Sache begründete Unvermögen zur Herausgabe an den Eigenthümer dem Besitzer zum Verschulden zuzurechnen sei. Soweit bekannt, habe weder die Gesetzgebung noch die Theorie noch die Praxis bisher Anlaß gefunden, sich mit den im Antrage 2 behandelten Fragen zu befassen.

5. Man wandte sich zur Erörterung des §. c des Antrags 2. Derselbe wurde abgelehnt.

Zur Begründung des Vorschlags wurde bemerkt: Er sei nicht auf den Dieb oder den Fehler berechnet, bezüglich deren sich die erforderliche Haftung schon aus den Vorschriften über unerlaubte Handlungen ergebe, sondern auf den Fall der mala fides superveniens. Wer den Eigenbesitz einer Sache redlich erworben habe, später aber erfahre, daß er zum Besitze nicht berechtigt sei, befinde sich von da an in einer ganz ähnlichen Lage wie der Finder einer fremden Sache. Das Pflichtgefühl erfordere es, daß er Alles thue, um die Sache wieder an den Eigenthümer zurückzubringen. Gleiches müsse gelten, wenn Jemand eine Sache in Ausübung eines Rechtes an ihr besitze, nicht aber, wenn er sie bloß als Miether u. besitze. Die Mehrheit sah jedoch kein Bedürfniß für eine Vorschrift im Sinne des Antrags, wie sich eine solche auch im geltenden Rechte nicht finde. Sie nahm an, daß die Lage des hier fraglichen Besitzers sich von der des Finders, welcher als Geschäftsführer des Verlierers handle, wesentlich unterscheide; es sei im Allgemeinen nicht Sache des Schuldners, den unbekannten Gläubiger zu suchen. Die aus dem Vorschlage folgende Verpflichtung des unredlichen Besitzers zur Anzeige bei der Polizeibehörde könne auch dem redlichen

Anzeigepflicht
u. des
unredlichen
Besitzers.

Besitzer zum Nachtheile gereichen, da aus dem Unterlassen der Anzeige auch dem redlichen Besitzer gegenüber leicht ein Grund für die Annahme einer Unterschlagungsabsicht entnommen werden könne.

§. 934.
Haftung des
Besizers
wegen
Verzugs.

6. Man erörterte schließlich die Frage der Haftung des Besitzers wegen Verzugs. Nach §. 934 sollen die Vorschriften über Verzug auf die Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe unverändert Anwendung finden, ohne Unterschied ob er redlicher oder unredlicher Besitzer ist. Nach dem Antrag 1 §. a Abs. 4 und dem Antrage 2 §. d Abs. 2 tritt nur für den unredlichen Besitzer unter den Voraussetzungen des Verzugs die aus den Vorschriften über Verzug sich ergebende weitergehende Haftung ein. Es lag weiter der mit dem Entw. sachlich übereinstimmende Unterantrag zum Antrag 1 vor:

dem §. d als Abs. 2 hinzuzufügen:

Die Haftung des Besitzers nach den Vorschriften über Verzug bleibt unberührt.

Die Komm. entschied sich für den in den Anträgen 1 und 2 eingenommenen Standpunkt. Man hatte erwogen:

Der Entw. gehe, indem er auch den redlichen Besitzer den Vorschriften über den Verzug unterwerfe, über das geltende Recht hinaus. Nach jenen Vorschriften würde der redliche Besitzer, nachdem er von dem Eigenthümer zur Herausgabe der Sache aufgefordert sei, die strenge Verzugshaftung wegen zufälligen Unterganges, veräußelter Ziehung von Nuzungen u. nur durch den schwer zu führenden Nachweis abwenden können, daß er ohne jedes Verschulden das Recht des Eigenthümers nicht gekannt habe. Diese Regelung werde der Bedeutung des redlichen Besitzes nicht gerecht und stehe im Widerspruche damit, daß zur Unterbrechung der Ersizung und des Fruchterwerbes der Eintritt der Verzugsvoraussetzungen nicht genügen solle. Diesen Erwägungen gegenüber könne die Rücksicht auf die folgerichtige Durchführung der allgemeinen Grundsätze über den Verzug nicht in Betracht kommen. Der Eigenthümer sei genügend dadurch geschützt, daß er den redlichen Besitzer durch Erhebung der Klage in die Lage des Prozeßbesizers versetzen könne. Auch hier werde sich übrigens fragen, ob der redliche Besitzer, welcher gegen liquide Beweise des Rechtes des Eigenthümers geistentlich die Augen verschließe, nicht einem unredlichen Besitzer gleichzuachten sei; es handele sich dabei jedoch um eine Frage von allgemeiner Bedeutung, deren Entscheidung man schon bei anderen Gelegenheiten der Wissenschaft und der Praxis zu überlassen beschlossen habe.

216. (C. 3973 bis 3990.)

Befreiung
durch
Ablieferung
an die Polizei.

I. Es lag der Antrag vor:

an Stelle des vorseitig abgelehnten §. c des Antrags 2 auf C. 337 zu bestimmen:

Ein unredlicher Besitzer einer beweglichen Sache, der den Besitz nicht durch eine strafbare Handlung erlangt hat, kann sich, wenn er den Eigenthümer oder dessen Aufenthalt nicht kennt, dem Eigenthümer gegenüber dadurch von seinen Verpflichtungen befreien, daß er die Sache an die Polizeibehörde abliefert und dieser die ihm